



# SELBSTBESTIMMT

---

**Jenaer Informationsblatt für Menschen mit Behinderung,  
Angehörige sowie Interessierte** **3/2025**

## **Aktuelles aus Jena und der Region**

Pflegestützpunkte im Saale-Holzland und Jena      Seite 2

## **Aktuelles Urteil**

Behinderungsfeststellung bei Post-Covid      Seite 3

## **Neuheiten/ Wissenswertes**

Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung      Seite 4

Änderungen bei Erwerbsminderungsrente      Seite 5

Bundesinitiative Barrierefreiheit      Seite 6

Gewaltschutz für Menschen mit Behinderung      Seite 7

Hochwertige Hörhilfen trotz Kostengrenze      Seite 8

Onlinemodul Pflegegradermittlung      Seite 8

# Aktuelles aus Jena und der Umgebung

## Neuer Pflegestützpunkt Saale-Holzland-Kreis

Seit dem 01. 11. 2025 gibt es nicht nur in Jena, sondern auch im Saale-Holzland-Kreis einen Pflegestützpunkt.

Ansprechpartnerin dort ist Frau Romy Hauptmann. Sie berät kostenfrei zu den Themen Pflege, Betreuung und Versorgung im Alter oder bei Krankheit. Die Beratung kann telefonisch, per Mail oder persönlich in Anspruch genommen werden.

Die Kontaktaufnahme kann erfolgen:

Per Telefon: 036691 70 624

Per Mail: [pflgestuetzpunkt@lrashk.de](mailto:pflgestuetzpunkt@lrashk.de)

Der Pflegestützpunkt dient als eine zentrale Anlaufstelle die Hilfesuchende und deren Angehörige berät und unterstützt, indem sie Angebote vernetzt und bei der Beantragung und Organisation von Pflegeleistungen hilft.

Weitere Informationen:

<https://www.saaleholzlandkreis.de/gesundheit-und-soziales/pflegeangebote/pflgestuetzpunkt/>

## Pflegestützpunkt Jena

Die bisherige Beraterin Frau Buchholz-Mann hat sich in die Elternzeit verabschiedet. Der Pflegestützpunkt Jena ist weiterhin besetzt, erreichbar und die Beratungen finden unverändert statt. Aktuell vertreten:

Frau Voigt (Wohnberatung - Telefon 03641 507508) und Herr Walther (Seniorenbüro - Telefon 03641 3100092)

# Aktuelle Urteile

## Behinderungsfeststellung bei Post-Covid-Syndrom

Das Sozialgericht Speyer hat am 03.06.2025 unter dem Aktenzeichen S 12 SB 318/23 in seinem Urteilsspruch folgende Leitlinien zur Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) bei einem Post-Covid-Syndrom benannt:

*Das Post-Covid-Syndrom ist an den Maßgaben von Teil B, Nr. 18.4 der Versorgungsmedizinischen Grundsätze (VMG) zu messen und jeweils im Einzelfall entsprechend der funktionellen Auswirkungen analog zu beurteilen.*

*Schwerbehindertenrechtlich stellt sich allein die Frage, inwieweit die "Behinderung" und die daraus folgenden Funktionsbeeinträchtigungen den Kläger in seiner Teilhabe beeinträchtigen.*

*Die Bejahung mittelgradiger sozialer Anpassungsschwierigkeiten ist bei nicht mehr vorhandener Funktionalität des Klägers bei aufgebener Berufstätigkeit gerechtfertigt.*

Schwerwiegende Folgen einer Covid-Erkrankung können krankhafte Erschöpfungszustände und kognitive Probleme in Form von Konzentrations-, Wortfindungs- und Gedächtnisstörungen sowie Schwindel sein.

Im Rahmen der Feststellung des Grades der Behinderung wird von den Versorgungsämtern häufig, wie auch hier, ein GdB von 30 angenommen. Nach den oben genannten Maßstäben des Urteils des Sozialgerichts Speyer ist bei Vorliegen erheblicher Einschränkungen eines Post-Covid-Syndroms, dass dann wie hier beispielsweise zu einem Aufgeben der Berufstätigkeit führt, ein GdB von 50 angemessen. Das Urteil ist hier zu finden:

<https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/NJRE001613226>

# Neuheiten/Wissenswertes

## Änderung Versorgungsmedizin-Verordnung

Die 6. Verordnung zur Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) ist am 3. Oktober 2025 in Kraft getreten. Diese Verordnung ist die Rechtsgrundlage für die Bestimmung der Höhe des Behinderungsgrades (GdB).

Die wichtigsten Änderungen sind eine stärkere Teilhabeorientierung und die Überarbeitung der gemeinsamen Grundsätze (Teil A) für die Bewertung des Grades der Behinderung (GdB). Psychische Begleiterscheinungen und Schmerzen müssen nun stärker berücksichtigt werden, jedoch ist eine ICD-Diagnose dafür oft notwendig. Die Grundsätze für die Heilbewährung wurden in Teil A der Verordnung verschoben.

Die gesetzlichen Änderungen können für bestehende GdB-Anerkennungen relevant sein, so dass auch bereits bestehende GdB-Feststellungen geändert werden können.

Wichtige Änderungen sind:

- **Teilhabeorientierung:** Die Bewertung soll stärker die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in den Fokus rücken. Der GdB wird als Maß für die Beeinträchtigung dieser Teilhabe definiert.
- **Anpassung an den medizinischen Fortschritt:** Die Grundsätze werden an den aktuellen Stand der Medizin angepasst.
- **Überarbeitete Grundsätze in Teil A:**
  - **Psychische Begleiterscheinungen und Schmerzen:** Diese müssen künftig gemäß den Ziffern 1.3.1 und 1.3.2 gesondert berücksichtigt werden, oft ist eine ICD-gestützte Diagnose erforderlich.

- **Gesamt-GdB:** Die Bildung des Gesamt-GdB bei mehreren Beeinträchtigungen wurde präzisiert, und schnell fortschreitende Verläufe innerhalb von sechs Monaten sind nun ausdrücklich zu berücksichtigen.
- **Konsequenzen für Betroffene:** Bestehende Anerkennungen könnten im Rahmen von Änderungsanträgen neu bewertet werden und sich möglicherweise verändern.

Eine Gegenüberstellung der früheren und neuen Regelungen finden Sie hier:

<https://www.buzer.de/gesetz/8512/v326277-2025-10-03.htm#:~:text=Änderungen%20VersMedV%20vom%2003.10.2025,zur%20Änderung%20der%20Versorgungsmedizin-Verordnung>

## **Geänderte Zuschlagszahlungen zur Erwerbsminderungsrente**

Rentner, deren Erwerbsminderungsrente im Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2018 begonnen hat, erhielten bisher separate Zuschlagszahlungen.

Ab Dezember 2025 wird der Rentenzuschlag dieser Rentner neu berechnet und zusammen mit der regulären Rente ausgezahlt. Bis November 2025 wurden die Zuschläge gesondert überwiesen.

Der neue Zuschlag berechnet sich auf Basis der persönlichen Entgeltpunkte vom 30. November 2025 und beträgt entweder 7,5 % oder 4,5 %.

### **Was sich ab Dezember 2025 ändert:**

- **Auszahlung:** Der Zuschlag wird ab Dezember 2025 in die monatliche Rente integriert. Sie erhalten also eine einzige Überweisung für beides.

- **Berechnung:** Die Höhe des Zuschlags wird neu berechnet und basiert auf den Entgeltpunkten zum 30. November 2025.
- **Anrechnung:** Für Witwen- und Witwerrentner ist der Zuschlag ab Dezember 2025 eine Einkommensquelle, die zur **Anrechnung auf die Witwenrente** und damit zu einer Verringerung der Gesamtzahlung führen kann.
- **Nachzahlung:** Es ist eine Nachzahlung für die Zeit von Juli bis November 2025 möglich, wenn die Neuberechnung dies ergibt.

Die Deutsche Rentenversicherung verschickt deshalb bei Änderungen ab Dezember 2025 Bescheide über die Neuberechnung.

Quelle: [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/EM-Rente-Verbesserung/faq\\_em-rente-verbesserung-gesetz.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/EM-Rente-Verbesserung/faq_em-rente-verbesserung-gesetz.html)

## **Bundesinitiative Barrierefreiheit**

Die **Bundesinitiative Barrierefreiheit** ist eine ressortübergreifende Initiative der deutschen Bundesregierung mit dem Ziel, Barrieren in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens in Deutschland systematisch abzubauen.

Das zentrale Anliegen der Initiative ist es, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Die Initiative bündelt Maßnahmen aller Bundesministerien, um dieses Ziel zu erreichen.

Der Fokus liegt dabei insbesondere auf vier zentralen Lebensbereichen, in denen der größte Veränderungsbedarf gesehen wird:

- Bauen und Wohnen
- Mobilität
- Gesundheit
- Digitales (Websites, Apps und elektronische Verwaltungsabläufe)
- Umsetzung und Kampagne

Begleitet wird die Initiative von der Kampagne "**Deutschland wird barrierefrei**", um das Bewusstsein in der Öffentlichkeit zu stärken und konkrete Fortschritte zu erzielen.

<https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Bundesinitiative-Barrierefreiheit/bundesinitiative-barrierefreiheit.html>

## **Wegweiser Gewaltschutz für Menschen mit Behinderung**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat Ende 2024 den „Arbeitskreis Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen“ eingerichtet, in dem Vertreter und Vertreterinnen aus Politik, Verbänden, Wissenschaft, Praxis und Selbstvertretung zusammenarbeiten, um den Gewaltschutz zu stärken. Die Mitglieder des Arbeitskreises haben gemeinsam einen Wegweiser erarbeitet und aktuell veröffentlicht. Entlang von fünf Handlungsfeldern bündelt der Wegweiser zentrale Ansätze, die allen Beteiligten dabei helfen sollen, Menschen mit Behinderungen besser vor Gewalt zu schützen.

[https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a715-wegweiser-gewaltschutz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a715-wegweiser-gewaltschutz.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

## **VdK-Video: Hochwertige Hörhilfen trotz Kostengrenze**

Viele Hörgeschädigte erhalten von ihrer Krankenkasse nur ein Hörgerät zum Festbetrag.

Wann eine höherwertige Versorgung in Frage kommt und wer ggf. die Kosten trägt, sind Themen im Video.

Weiterhin werden der Beschaffungsweg, Anspruchsvoraussetzungen, Weiterleitungen an andere Kostenträger und einiges mehr erläutert.

[Hier klicken zum Video in der VdK-Mediathek](#)

## **Onlinehilfe Pflegegradermittlung**

Die Verbraucherzentrale NRW bietet auf Ihrer Webseite ein kostenfreies Onlinemodul zur Ermittlung des Pflegegrades an.

Mit diesem Modul kann durch Beantwortung von Fragen der zu erwartende Pflegegrad bestimmt werden oder auch mit dem dort integrierten Widerspruchsgenerator vorab geprüft werden, ob ein Widerspruch gegen den Bescheid der Pflegekasse erfolgversprechend erscheint.

<https://www.verbraucherzentrale.nrw/gesundheit-pflege/pflegegradrechner-lohnt-sich-ein-pflegeantrag-oder-ein-widerspruch-93979>

---

### **Herausgeber:**

Jenaer Zentrum für selbstbestimmtes  
Leben behinderter Menschen e.V.  
03641 – 33 13 75  
info@jzsl.de  
www.jzsl.de

### **INWOL e.V.**

www.teilhabeberatung-jena.de  
03641 – 21 93 99  
info@inwol.de

---

Postanschrift: Salvador-Allende-Platz 11, 07747 Jena  
Ansprechpartner für das Infoblatt: Steffen Hielscher